

02.02.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - Inzu **Punkt ...** der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

**Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschafts-
gesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung****A.****Der federführende Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AWG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 7 Abs. 2 Nr. 5 im ersten Spiegelstrich die Wörter "Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter" durch die Wörter "Güter im Sinne von Teil B der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste)" zu ersetzen.

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, wehrtechnische Kernfähigkeiten in Deutschland zu erhalten. Der Bundesrat hat allerdings Zweifel, ob dieses Ziel mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht wird. Problematisch ist insbesondere, dass dadurch auch die Kooperation deutscher und ausländischer Unternehmen bei europäischen und NATO-internen Rüstungskoperationen erschwert wird. Diese sind oft nur bei eigentumsmäßiger Verflechtung möglich, weil die betroffenen Unternehmen das sensible technische Know-How vorzugsweise innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe weitergeben. Es besteht deshalb die Gefahr, dass sich die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz gegen Übernahmen negativ auf die deutsche Industrie und die Arbeitsplätze in Deutschland auswirken.

...

B.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.